

Die Neuregelungen auf einen Blick

- Redaktionelle Folgeänderung zur Neuregelung des Abzugs von Kinderbetreuungskosten in § 9c
- Fundstelle: FamLeistG, BGBl. I 2008, 2955

§ 12

Nicht abzugsfähige Ausgaben

idF des EStG v. 19.10.2002 (BGBl. I 2002, 4210; BStBl. I 2002, 1209),
zuletzt geändert durch FamLeistG v. 22.12.2008 (BGBl. I 2008, 2955; BStBl. I 2009, 136)

Soweit in den **§§ 9c, 10 Abs. 1 Nr. 1, 2 bis 4, 7 und 9**, §§ 10a, 10b und den §§ 33 bis 33b nichts anderes bestimmt ist, dürfen weder bei den einzelnen Einkunftsarten noch vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden

1. die für den Haushalt des Steuerpflichtigen und für den Unterhalt seiner Familienangehörigen aufgewendeten Beträge. ²Dazu gehören auch die Aufwendungen für die Lebensführung, die die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung des Steuerpflichtigen mit sich bringt, auch wenn sie zur Förderung des Berufs oder der Tätigkeit des Steuerpflichtigen erfolgen;
2. freiwillige Zuwendungen, Zuwendungen auf Grund einer freiwillig begründeten Rechtspflicht und Zuwendungen an eine gegenüber dem Steuerpflichtigen oder seinem Ehegatten gesetzlich unterhaltsberechtigte Person oder deren Ehegatten, auch wenn diese Zuwendungen auf einer besonderen Vereinbarung beruhen;
3. die Steuern vom Einkommen und sonstige Personensteuern sowie die Umsatzsteuer für Umsätze, die Entnahmen sind, und die Vorsteuerbeträge auf Aufwendungen, für die das Abzugsverbot der Nummer 1 oder des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 bis 5, 7 oder Abs. 7 gilt; das gilt auch für die auf diese Steuern entfallenden Nebenleistungen;
4. in einem Strafverfahren festgesetzte Geldstrafen, sonstige Rechtsfolgen vermögensrechtlicher Art, bei denen der Strafcharakter überwiegt, und Leistungen zur Erfüllung von Auflagen oder Weisungen, soweit die Auflagen oder Weisungen nicht lediglich der Wiedergutmachung des durch die Tat verursachten Schadens dienen;

5. Aufwendungen des Steuerpflichtigen für seine erstmalige Berufsausbildung und für ein Erststudium, wenn diese nicht im Rahmen eines Dienstverhältnisses stattfinden.

Autor: Ulrich **Krömker**, Vors. Richter am FG, Münster
Mitherausgeberin: Prof. Dr. Johanna **Hey**, Köln

Kompaktübersicht

J 08-1 **Grundinformation:** Die durch das *FamLeistG v. 22.12.2008* (BGBl. I 2008, 2955; BStBl. I 2009, 136) geänderte Verweisung auf § 9c und § 10 Abs. 1 Nr. 1, 2–4, 7 und 9 ist Folge der Aufhebung des § 4f und § 10 Abs. 1 Nr. 5 und Nr. 8 und deren Ersetzung durch § 9c.

J 08-2 **Rechtsentwicklung:** zur *Gesetzesentwicklung bis 1992* s. § 12 Anm. 2.

- ▶ **StEntlG 1999/2000/2002 v. 24.3.1999** (BGBl. I 1999, 402; BStBl. I 1999, 304): Die Abzugsmöglichkeit für Zinsen auf Steuernachforderungen sowie für Stundungszinsen und Aussetzungszinsen ist entfallen und das die USt. betreffende Abzugsverbot geändert worden.
- ▶ **FamFördG v. 22.12.1999** (BGBl. I 1999, 2552; BStBl. I 2000, 4): Der Einleitungssatz wurde redaktionell angepasst. Es entfiel der Verweis auf § 33c, denn diese Vorschrift wurde ab 1.1.2000 aufgehoben.
- ▶ **2. FamFördG v. 16.8.2001** (BGBl. I 2001, 2074; BStBl. I 2001, 535): Die Verweisung im Einleitungssatz wurde redaktionell an den Wegfall von § 10 Abs. 1 Nr. 8 angepasst und um § 33c ergänzt.
- ▶ **StÄndG 2001 v. 20.12.2001** (BGBl. I 2001, 3794; BStBl. I 2002, 4): Die Verweisung im Einleitungssatz wurde um § 10a ergänzt.
- ▶ **AltEinkG v. 5.7.2004** (BGBl. I 2004, 1427; BStBl. I 2004, 554): Im Einleitungssatz ist die Angabe „§ 10 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4, 6, 7 und 9“ durch die Angabe „§ 10 Abs. 1 Nr. 1 bis 4, 6, 7 und 9“ ersetzt worden. Die Änderung beruht auf der Beschlussempfehlung des BTFinAussch. v. 28.4.2004 (BTDrucks. 15/2986, 17).
- ▶ **AO-ÄndG v. 21.7.2004** (BGBl. I 2004, 1753; BStBl. I 2004, 343): Mit der Anfügung der neuen Nr. 5 reagierte der Gesetzgeber auf die geänderte Rspr. des BFH zur estl. Behandlung von Aufwendungen für berufliche Bildungsmaßnahmen.
- ▶ **Ges. zur stl. Förderung von Wachstum und Beschäftigung v. 26.4.2006** (BGBl. I 2006, 1091; BStBl. I 2006, 350): Die Verweisung im Einleitungssatz wurde um § 4f sowie um § 10 Abs. 1 Nr. 5 und Nr. 8 ergänzt. Die Verweisung auf § 10 Abs. 1 Nr. 6 und § 33c ist entfallen.

► **FamLeistG v. 22.12.2008** (BGBl. I 2008, 2955; BStBl. I 2009, 136): s. Anm. J 08-1.

Zeitlicher Anwendungsbereich: Nach Art. 9 Abs. 1 des FamLeistG trat die Änderung des § 12 am 1.1.2009 in Kraft und findet damit erstmals für den VZ 2009 Anwendung (§ 52 Abs. 1 Satz 1 idF des JStG 2009). J 08-3

Grund und Bedeutung der Änderung: Der im Einleitungssatz eingefügte § 9c und die Streichung des § 4f und § 10 Abs. 1 Nr. 5 und Nr. 8 sind redaktionelle Folgeänderungen im Zusammenhang mit dem in § 9c zusammengefassten Abzug erwerbs- und nicht erwerbsbedingter Kinderbetreuungskosten. Die bisher in § 4f geregelte stl. Berücksichtigung beruflich bzw. betrieblich veranlasster Kinderbetreuungskosten ist jetzt abschließend ohne materiell-rechtl. Änderungen in § 9c Abs. 1 und 3 übernommen worden. Die bisherige Regelung des Abzugs nicht erwerbsbedingter Kinderbetreuungskosten als SA in § 10 Abs. 1 Nr. 5 und Nr. 8 wird nunmehr in dem neuen § 9c Abs. 2 unverändert fortgeführt. J 08-4

Der Vorrang des Abzugs wie BAWK bzw. SA nach § 9c, § 9 Abs. 5 vor den Abzugsverboten des § 12 gilt demzufolge – wie bisher – auch für erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten nach § 9c Abs. 1 und Abs. 3 und für nicht erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten wegen Kindern, die das dritte, aber noch nicht das sechste Lebensjahr vollendet haben (§ 9c Abs. 2 Satz 4) und Kinderbetreuungskosten wegen Ausbildung, Körperbehinderung oder Krankheit (§ 9c Abs. 2 Sätze 1–3).

§ 12